

Elektrogenossenschaft Oberrüti

EGO

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

1. Ordnung des Bezugsverhältnisses

Art. 1 Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Elektrogenossenschaft Oberrüti in Oberrüti, hiernach Genossenschaft genannt, erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Energiebezüger, hiernach Bezüger genannt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR, sowie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.

Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden Tariferlasse.

Art. 2 Spezielle Vereinbarungen

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch, sowie die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlässe, Schausteller usw.) kann der Vorstand besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energie-lieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.

Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

2. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 3 Lieferungsbereich

Die Genossenschaft liefert dem Abonnenten auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten, definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Bezügers abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind.

Art. 4 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe

Die Genossenschaft liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5 Unterbrechung der Energielieferung

Die Genossenschaft hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Ueberlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
- d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechtserhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

Die Genossenschaft wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugnisanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbstständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Art. 6
Schadenersatz bei Unterbrechungen

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

3. Art der Energieabgabe und technische Voraussetzungen

Art. 7
Energieart

Die Genossenschaft setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3 x 380/220 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossabonnenten behält sich die Genossenschaft die Energielieferung in Hochspannung vor.

Art. 8
Lieferungsvorbehalt

Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch die Genossenschaft von der Belieferung ausgeschlossen werden.

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet die Genossenschaft nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheisanlagen zuzulassen.

Die Genossenschaft behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann die Genossenschaft der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 9
Sperrung von Energieverbrauchern

Die Genossenschaft behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (grosser Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweissmaschinen und Motoren grösserer Leistung) während den Tageshöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.

Art. 10
Anschlussvorbehalte

Installationen und Energieverbrauchskörper haben den jeweils den geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, Normalien des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Werkvorschriften des Aargauischen Elektrizitätswerkes AEW sowie den besonderen Bestimmungen der Genossenschaft zu entsprechen und sind unterhaltspflichtig. Sie dürfen im normalen Betrieb in elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage der Genossenschaft nicht störend beeinflussen.

Art. 11
Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung

Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Genossenschaft verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die Genossenschaft besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 12
Energieverwendung

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauch an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet. Der Abonnent verpflichtet sich, der Genossenschaft auf Verlangen jederzeit den Verwendungszweck der bezogenen Energie und die bei im vorhandenen Energieverbraucher anzugeben.

Ohne Bewilligung der Genossenschaft darf der Bezüger nicht an Dritte Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter in Wohnräumen; Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

4. An- und Abmeldung

Art. 13 Anmeldung für Anschlüsse

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Art. 14 Anmeldung für den Energiebezug

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Genossenschaft zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der Genossenschaft einzuholen.

Art. 15 Eigentums- und Wohnungswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Genossenschaft vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss der Genossenschaft jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatums vom wegziehenden und neuen Bezüger mitgeteilt werden.

Art.16 Auflösung und Kündigungsfrist

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen stellt die Genossenschaft dem Hauseigentümer Rechnung.

5. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17 Erstellung der Zuleitung

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Genossenschaft oder durch von ihr Beauftragte. Die Genossenschaft bestimmt die Ausführungsart, Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Art. 18
Hausanschlüsse

Die Genossenschaft erstellt für jedes Gebäudegrundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem gleichen Grundstück mehrere Wohngebäude, so erhält jedes einen separaten Anschluss.

Art. 19
Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten

Die Genossenschaft ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Die Genossenschaft behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 20
Durchleitungs- und Baurechte

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der Genossenschaft unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Benützern dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung, sondern auch für Dritte bestimmt sind.

Der Grundeigentümer hat der Genossenschaft die Platzierung von Kabelkabinen auf seinem Grundstück gegen eine Entschädigung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung zu gestatten.

Art. 21
Zuleitungen, Anschlüsse, Gebühren

Erstellung, Erweiterung ohne Unterhalt der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Verteilernetz aus geschieht auf Kosten des Hauseigentümers. Dabei werden Kabelanschlüsse von der Abzweigmuffe und Freileitungsanschlüsse von der Abzweigstange an gerechnet.

Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der Genossenschaft auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.

Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, Erschliessungskostenbeiträge à Fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der Genossenschaft für die Erschliessung des Baugebietes, resp. für Neuabonnenten in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen. Im weiteren ist die Genossenschaft berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilungsanlagen dienen.

In jedem Falle erhebt die Genossenschaft nebst den Anschlusskosten vom Hauseigentümer eine Anschlussgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

Art. 22

Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Veranlassung des Hauseigentümers

Wünscht ein Hauseigentümer anstelle eines bestehenden Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so trägt er sämtliche daraus entstandenen Kosten. Liegt die Verkabelung im Interesse der Genossenschaft, vergütet sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag.

Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 23

Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlagen der Genossenschaft

Wird ein durch Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung der Genossenschaft in Kabel umgeändert, übernimmt die Genossenschaft die Kosten der neuen Zuleitung bis und mit der Hauptsicherung, während der Hauseigentümer diejenigen für die erforderlichen Hausinstallationsänderung zu tragen hat.

Art. 24

Aufstellung von Transformatoren

Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt der Genossenschaft ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird von der Genossenschaft und dem Bezüger gemeinsam bestimmt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Der Bezüger hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der Genossenschaft auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die Genossenschaft oder der Bezüger die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

Art. 25
Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen

Die Genossenschaft ist berechtigt, für die Gebühren und Kostenbeiträge von den Bezüglern Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

6. Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 26
Ausführung von Hausinstallationen

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der Genossenschaft im Sinne von Art. 120 ter der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bezüglers.

Art. 27
Meldepflicht der Installateure

Anmeldungen für die Erstellung, Aenderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die Genossenschaft zu richten.

Art. 28
Installationsvorschriften, Werkvorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Aarg. Elektrizitätswerkes AEW und den speziellen Werkvorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

Art. 29
Instandhaltung der Hausinstallationen, periodische Kontrollen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Im Interesse der Abonnenten wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Genossenschaft oder einen zu Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten.

Die Genossenschaft oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabständen und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüglern, bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

Art. 30
Zutritte der Werkorgane

Den Organen der Genossenschaft ist zu Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit, „bei Störungen jederzeit“, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

7. Messeinrichtungen

Art. 31
Lieferung- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Genossenschaft geliefert und für die Montage, die zu Lasten des Bezügers geht, zur Verfügung gestellt. Die für Reparaturen oder Eichung notwendigen Auswechslungskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Genossenschaft erstellen zu lassen; ebenso hat er der Genossenschaft den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zu Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger, bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.

Art. 32
Haftung bei Beschädigungen

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs- Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der Genossenschaft plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 33

Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen in der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtunge, trägt die fehlbare Partei.

Art. 34

Toleranzen für richtige Messung

Tarifapparte, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis +/- 30 Minuten, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 35

Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Genossenschaft unverzüglich zu melden.

Art. 36

Unterzähler

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

8. Messung der Energie

Art. 37

Art der Messung, Ablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der Genossenschaft.

Art. 38

Ermittlung des Energieverbrauches bei Unstimmigkeiten der Messapparate

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Genossenschaft festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 39

Vereinbarung bei Energieverlusten

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

9. Tarife

Art. 40

Tarife

Die Tarif- und Gebührenordnung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.

10. Abrechnung und Zahlung

Art. 41

Rechnungsstellung und Art der Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Genossenschaft zu bestimmenden Zeitabständen. Die Genossenschaft behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der Genossenschaft so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und der Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige werden gemahnt; wird Mahnungen nicht Folge geleistet, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Bezüger zu betreiben und gegebenenfalls die Energiezufuhr zu sperren.

Die Gebäudeeigentümer haften für die Bezahlung von Stromrechnungen und Abonnementsbeträge ihrer Mieter, sowie für rechtzeitige Mitteilung von Wohnungswechsel an die Genossenschaft.

Art. 42
Rechnungsrichtigstellung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.
Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 38

11. Einstellung der Energielieferung

Art. 43
Verweigerung der Energieabgabe

Die Genossenschaft ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem angemeldeten Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münz-zählers verweigert;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 44
Abtrennen vom Verteilnetz

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Genossenschaft ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 45
Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 46
Weiterbestehen der Zahlungspflicht

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Störungen, Auskunft und Beschwerden

Art. 47
Störungsmeldung

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

Art. 48
Auskünfte

Der Vorstand der Genossenschaft erteilt Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung.

Art. 49
Beschwerden und Rekurse

Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Organen der Genossenschaft sind schriftlich an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen schriftlich zuhanden der Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

13. Schlussbestimmungen

Art. 50
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am **15. Juli 1980** in Kraft.

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 19. November 1913, deren Abänderung vom 11. Juli 1920 sowie das Reglement vom 4. Mai 1949.

5647 Oberrüti, den 1. Juli 1980

Namens des Vorstandes

Präsident Aktuar
(Stenz Isidor) Fankhauser Edi)

Vorstehendes Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juli 1980 genehmigt.